

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 86.

Sonnabend, den 27. October.

1866.

Amtlicher Theil.

Dresden, 25. October. Eine Extra-Beilage des „Dresdener Journals“ schreibt: Nachdem die Auswechslung der Relationen des am 21. October zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrags gestern in Berlin stattgefunden hat, wird dieser Vertrag nebst den dazu gehörigen Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Friedensvertrag zwischen Sachsen und Preußen,

abgeschlossen zu Berlin am 21. October und in den Relationen ausgewechselt ebendasselbst am 24. October 1866

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König von Preußen, von dem die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen gesellschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Sachsen, Seinen Staats-Minister der Finanzen Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens 1r. Klasse u. s. w.

Seine Majestät der König von Preußen, Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Geheimschreiber, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens 1r. Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechtsordens, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w., welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen eingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Be-

stimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikeln 1 bis 6 des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar und andern Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3.

Die hiernach nöthige Reorganisation der Sächsischen Truppen, welche einen integrierenden Theil der Norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundes-Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4.

Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der Sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten Sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5.

Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich Sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundätzen zu regeln, welche für den Norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nikolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehaltes an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von Zehn Millionen Thalern in drei gleichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate ist fällig am 31. December d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7.

Seine Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich Sächsischen 4 proz. Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich Sächsischen 3 proz. Landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich Sächsischen zu $3\frac{1}{2}$ % verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 Prozent erhöht.

Artikel 8.

Seiner Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von fünf Prozent für das Jahr früher zu bezahlen.

Artikel 9.

Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich Preussische Militär-Gouvernement für Sachsen, sowie das Königlich Preussische Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10.

Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Seine Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anlässlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11.

Vorbehältlich der, auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Contrahenten, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12.

Alle übrigen, zwischen den hohen vertragsschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die in Art. 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13.

Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort in directem Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Seine Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preussischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen concessioinirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staats-Vertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14.

Die hohen Contrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Kgl. Sächsischen Regierung an der auf Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdner Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhof in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich Preussische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich Sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juni 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich Preussische Regierung abliefern. Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich Sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhof-Anlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15.

Um der Königlich Sächsischen Regierung die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhof in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewährleisten Seine Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16.

Da nach Artikel 6 unter 10 der Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem Norddeutschen Bunde beitrifft, verspricht Derselbe auch schon von jetzt an, weder durch Abschluß von Verträgen mit andern Staaten, noch sonst etwas vorzunehmen, zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17.

Die Königl. Sächsische Regierung überträgt der Königl. Preussischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfang, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königl. Sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königl. Sächsische Regierung in andern Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königl. Preussische Regierung ab, welcher die Verhandlungen



mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des königlichen Hauses, der königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche in gleichartigen königlich Preussischen Depeschen zustehen. Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benennung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des Friedensvertrages beiderseitige Commissarien zusammenzutreten.

Artikel 18.

Seine Majestät der König von Sachsen erklärt sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen übrigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben werde, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkt dieser Aufhebung ab, die Besteuerung des Salzes für die sämmtlichen theilnehmenden Staaten bewirkt werde. Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19.

Seine Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Seiner Majestät oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen der Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung oder endwegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen, oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Seine Majestät der König von Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehens der oben gedachten Art verfahren werden, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Seiner Majestät des Königs von Preußen oder gegen den Preussischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in Preussischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den Preussischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte Reformandi Seiner Majestät des Königs von Preußen in Bezug auf die Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der königlich Sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa gegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchte. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die königlich Sächsische Regierung und macht sich anheischig, die königlich Preussische Regierung gegen alle Entschädigungsansprüche der Universität einzelner Facultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21.

Seine Majestät der König von Sachsen willigt in die Aus-

1) des bisher in die Sächsische Parochie Stentsch eingepfarrten Preussischen Filials Werben;

2) des bisher in die Sächsische Parochie Groß-Dolzig eingepfarrten Preussischen Filials Zitzschen;

3) der bisher in die Sächsische Parochie Duesitz eingepfarrten Preussischen Gemeinde Döhlen;

4) der bisher in die Sächsische Parochie Nulitz eingepfarrten Preussischen Gemeinden Könnteritz, Minkwitz und Traubitz;

5) der bisher in die Sächsische Parochie Püchau eingepfarrten Preussischen Gemeinde Cosen und

6) der bisher in die Sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten Preussischen Gemeinden Collau und Punitz

und zwar ohne Entschädigung von Preussischer Seite dergestalt, daß die von den genannten Sächsischen Parochien zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der königlich Sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22.

In soweit während des Krieges in Sachsen weggenommene im Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Seine Majestät der König von Preußen Anordnungen treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staatseisenbahnen in Beschlag genommenen Locomotiven, Tender, Wagen und Schienen, sowie die auf den königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Producten. Hinsichtlich der Letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der königlich Sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werthes des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. Mts. und Jahres.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. October 1866.

(L. S.) (gez.) v. Friesen.

(L. S.) (gez.) Savigny.

(L. S.) (gez.) Hohenthal.

II.

Besondere Bestimmungen.

in Ausführung des Artikel 4 des Friedens-Vertrages vom 21. October 1866.

Mit Bezug auf Artikel 4 des Friedensvertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Seine Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich und noch bevor die Ratifikationen des gedachten Friedensvertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Seiner Majestät dem König von Preußen einräumen.

2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Rgl. Sächsische Infanterie durch eine Rgl. Preussische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militärischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Rgl. Sächsische Gouverneur (Commandant) seine Funktionen dem von Seiner Majestät dem König von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Commandant) übergibt. Die Sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu bringende Sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staatseigenthum verbleibt unbesprochenes Eigenthum der Rgl. Sächsischen Regierung.



Die Letztere behält demnach die freie und unbehinderte Verfügung über alle genannte Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königlein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich Sächsischen Staats-Eigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Kgl. Preussischen Gouvernements (Commandur) das Kgl. Sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unter-Commandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant, sowie alle Festungs-Beamte und Handwerker.

Der Kgl. Preussischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Borräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausch der Ratificationen des Friedens-Vertrages wird Seine Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militärisch zulässigen Gränzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maassstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen.

Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppen-Corps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaften ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von Preussischen und Sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich Sächsischen Truppen werden einen Präsenzbestand von 2 bis 3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich Sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmen mit dem Höchstcommandirenden Königlich Preussischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben Sächsischer Seits das Marsch-Tableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich Sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8) Sobald die einzelnen Sächsischen Truppentheile auf Sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstcommandirenden Königlich Preussischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preußen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Commandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Contingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der frühern Bundesfestungen geregelt.

Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weitern Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der Sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen.

Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden

zwischen den beiden theilhaftigen hohen Regierungen durch besondere Vereinbarungen näher geregelt werden.

Sämmtliche, für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Höchstcommandirenden Königlich Preussischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratificirt angesehen werden.

Berlin, 21. October 1866.

(L. S. (gez.) von Friesen. (L. S.) (gez.) Savigny.
(L. S.) (gez.) Hohenthal.

III. Protocoll.

Verhandelt

Berlin den 21. October 1866.

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrags, erklären die Königlich Sächsischen Bevollmächtigten unter Bezugnahme auf Artikel 5 Folgendes:

Die Königlich Sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche befeuert, die vollkommene Uebereinstimmung zu beherzigen, welche zwischen ihr und der Kgl. Preussischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Fragen wegen der internationalen Repräsentation des Norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfen und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die Preussischen Missionen zu übertragen und

b) dasselbe Verhältniß denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dormalen Sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporärer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen.

c) auch in diesem Sinne die Königlich Sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruction zu versehen, so daß sich Sachsen, im Falle des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses schon jetzt in internationaler Beziehung der Preussischen Politik fest anschliesst.

Der Königlich Preussische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich Sächsischen Regierung, als auch die der Königlich Sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Seiner Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protocoll soll als mit der Ratifikation des Friedens-Vertrages ratificirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S. (gez.) v. Friesen. (L. S.) (gez.) Savigny.
(L. S.) (gez.) Hohenthal.

Bekanntmachung, die Handdarlehne betr.

Die Annahme von Handdarlehnen bei der Finanz-Hauptcasse wird mit dem 30. dieses Monats geschlossen.
Dresden, den 23. October 1866.

Königliche Landes-Commission.

v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

Diebstahlsbekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge ist am Sonntage, den 14. dies. Mon., vom Tanzsaale der sogen. Mittelschänke zu Großschönau



ein Winterüberrock von schwarzem, Lila untermischtem Stoffe, mit glattem schwarzen Sammtkragen, im Rücken mit schwarzwollenem, den Ärmeln mit roth und weißcarrirem Zeug gefüttert, an beiden Vorderenden gelblichroth gefärbt, spurlos entwendet worden, was die Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung des gestohlenen Rockes hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.
Pulsnitz, den 22. October 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Im nächsten Jahre soll in Großröhrsdorf ein neues Armen-Beschäftigungs-Versorgungs- und Krankenhaus nach dem dafür entworfenen Bauplan erbaut und soll die Ausführung dieses Baues, welcher über 5000 Thlr. — — hoch veranschlagt ist, unter den aufgestellten Bedingungen dem Mindestfordernden, unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, übertragen werden.

Indem nun hierdurch Diejenigen, welche geeignet und gesonnen sind, diesen Neubau zu übernehmen, aufgefordert werden

den 30. laufenden Monats,

Vormittags 9 bis 10 Uhr

der Mittelschänke zu Großröhrsdorf zur Eröffnung ihrer Gebote zu erscheinen, wird zugleich noch erwähnt, daß der Bauplan, der Quanschlag und die Baubedingungen an hiesiger Amtsstelle und bei dem Gemeindevorstande in Großröhrsdorf einzusehen sind.

Pulsnitz, am 11. October 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung,

den Jahr- und Viehmarkt zu Kamenz betr.

Der am 17. September d. J. nicht abgehaltene hiesige Jahr- und Viehmarkt wird nunmehr bestimmt

Montag, den 5. November d. J.

abgehalten werden. Budeninhaber haben ihre Bestellungen mindestens 8 Tage vorher bei dem hiesigen Hrn. Zimmermeister Hauffe anzubringen.
Kamenz, am 21. September 1866.

Der Stadtrath daselbst.
Bgrmstr. Eichel.

Nichtamtlicher Theil.

Zeitereignisse.

Pulsnitz, 26. October. Am 31. August d. J. starb im königl. sächs. Feldhospitale zu Witterndorf Karl Traugott Engel aus Lichtenberg, Kriegesreservist in der 3. Comp. des Jäger-Bat. Um nun ihrer lebhaften Theilnahme einen Ausweis zu geben, veranstalteten die Unteroffiziere und Soldaten dieser Compagnie für die hinterlassene Wittve und deren Kinder unter sich eine Sammlung, welche die für die jetzigen Bedürfnisse der Truppen immerhin bedeutende Summe von 11 Thalern ergeben hat. Dieser schöne Zug verdient gewiß um so mehr die vollste Anerkennung, als gerade jetzt unsern braven Truppen jedwede Hilfsquelle fehlt und dieselben nur von ihrem eigenen Beitrage zu dieser Liebesgabe ermöglichen konnten.

Dresden, 25. October. (Dr. N.) Mit zauberhafter Schnelle schloß gestern unsere patriotisch-schmerzliche durch so manche Kämpfe erregte Stadt die hochfreudige Kunde von der baldigen Rückkehr S. M. des Königs und der Königin, die, wie wir zuverlässig gestern vernahmen, am nächsten Freitag und zwar zu Pulsnitz nach Schloß Pillnitz erfolgen soll, wo alle Anstalten zum Empfang Ihrer Majestäten getroffen sind und auch gestern schon die übliche Wachtcommando, diesmal von der Festungsgarnison zu Pulsnitz, erwartete wurde. Dieses mit wärmster Theilnahme zu begrüßende Ereigniß trägt die sichere Bürgschaft der

balbigen Rückkehr unserer Armee in sich, deren Abmarsch der Kriegsminister General v. Fabrice, welcher sich von Berlin aus über Teplitz heute nach Wien begeben soll, leiten wird. Die Frauen und Kinder, die Eltern und Bräute, die Geschwister und Freunde werden nur noch kurzer Geduld bedürfen, in wenig Tagen schließen sie die Theuren wieder in ihre Arme, die die Ehre Sachsens aufrecht erhalten haben in heißer Schlacht, wie in geduldiger Erwartung der trüben Zukunft.

— Teplitz, 26. Oct. Ihre Majestäten der König und die Königin von Sachsen werden Freitag Nachmittag 1 Uhr per Extrazug von hier abreisen, gegen 2 Uhr in Bodenbach anlangen, von dort bis zur Eisenbahnstation Niedersiedlitz fahren und gegen 4 Uhr in Pillnitz eintreffen. (Dr. J.)

— Wir vernehmen, daß sich der hiesige Stadtrath nebst den Stadtverordneten, beiderseits in corpore, heute Mittag mittelst Extrazugs zur Begrüßung Ihrer Majestäten nach Bodenbach begeben werden. Dort werden Ihre Majestäten Nachmittags 2 Uhr erwartet. —

Ueber die Zeit der Rückkehr S. M. Hoheiten der Kronprinzlichen und prinzlichen Georgschen Herrschaften verlautet zur Zeit noch nichts in hiesigen Hofkreisen. —

Dresden, 25. October. Der Rücktritt des Kriegsministers Rabenhorst bestätigt sich, Fabrice sein Nachfolger.



Dresden, 24. Oct. Infolge des Friedensvertrags zwischen Preußen und Sachsen ist heute die Commandantur der Festung Königstein an den kgl. preuß. Herrn Generallieutenant von Briesen, Excellenz (bisher erster Commandant von Dresden) übergegangen. Untercommandant bleibt wie bisher der k. sächs. Hr. Oberst Andrich, wie denn auch das gesammte bisherige sächsische Beamtenpersonal der Festung, sowie die sächsische Artilleriebesatzung daselbst verbleibt. Die sächsische Infanteriebesatzung der Festung ist dagegen heute von einer k. preuß. Infanteriecompagnie abgelöst worden und zur Bewachung der königl. Schlösser nach Pillnitz und Hosterwitz abgerückt. (Dr. J.)

— Ein eben so sinnig gewähltes, als in seiner Ausführung gelungenes Zeichen treuer Anhänglichkeit hat, wie das „Dr. J.“ vernimmt, der sächsische Pestalozzverein Sr. Majestät dem Könige nach Karlsbad übersendet, ein großes Landschaftsbild, welches das dem Königshause so werthe Schloß Wessenstein darstellt. Se. Majestät haben die Gabe mit aufrichtiger Freude entgegengenommen und dem Vereinsvorstande, Herrn Bürgerchuldirector Berthelt in Dresden, den Dank für das Geschenk und die, die loyalsten Gesinnungen aussprechende Adresse, welche dasselbe begleitete, durch die k. Landescommission in anerkennendster Weise aussprechen lassen.

— Es hat sich ein Comité gebildet, welches sich mit der Frage über den Empfang der k. sächsischen Truppen in Dresden und über den Ausdruck der Sympathien für dieselben beschäftigt. Niemand erwartet große Feierlichkeiten, aber gewiß Alle wünschen, daß der braven sächsischen Armee bei dieser Gelegenheit in angemessener und maßvoller Weise durch den Ausdruck der Freude über ihre Rückkehr ein Beweis der Hochschätzung gegeben werde.

Marientberg, 23. Oct. Gestern Nachmittag zog der auf hiesigem Kirchturme wohnende Thürmer seinen Holzbedarf an dem Kranich empor. Ein eben vorübergehender Schlossergesell von hier hängt sich unbemerkt unten an, um sich mit auf den Thurm ziehen zu lassen. Ziemlich oben angekommen, mochten denselben die Kräfte aber verlassen haben; er stürzte herunter und blieb auf der Stelle todt liegen.

Zwickau, 23. Oct. Nach einer heute bei der kgl. Kreisdirection eingegangenen Anzeige des Gerichtsamts Johannegeorgenstadt sind vorgestern Abend in der 7. Stunde an Breitenbrunner Forstreviere die auf der Wildddieberei betroffenen Bergarbeiter Meinhold und Mittelbach aus Breitenborn von dem auf gedachtem Reviere als Hilfsbeamter angestellten Unterförster Seibt, anscheinend im Stande der Nothwehr, erschossen worden.

Berlin, 24. Oct. Die neueste Nr. der „Krz.-Ztg.“ sagt: „Die Nachrichten von Maßregelungen, Chicanen, offenkundig feindlicher Gesinnung und That an unsern österreichischen Grenzen mehren sich in rascher und unerfreulichster Weise. Wir wollen nicht wiederholen, was wir selbst und andere Zeitungen in den letzten Tagen dahin Einschlagendes gebracht; aber wir müssen das Gefühl und das Ausprechen äußersten Unbehagens constatiren, welches sich überall in Preußen kund giebt und vielleicht bald einen öffentlichen Ausdruck finden dürfte.“ Weiter fährt das Blatt fort: „Wenn die Befriedigung, welche innerhalb der kaiserlichen Familie über die Kündigung von Regiments-Inhaberschaften vielleicht gefühlt wird, sich auch auf feindliche Maßregeln gegen die in ihr Vaterland zurückkehrenden ungarischen Legionäre, auf Verhaftungen oder Mißhandlungen preußischer Unterthanen ausdehnen sollte, so wird die preußische Regierung fortfahren müssen, sehr ernst und mit jedem erneuerten Falle immer ernster gegen eine solche Auslegung des eben erst geschlossenen Friedens zu remonstriren, sich auch bereit halten müssen, ihrer Remonstration jeden möglichen Nachdruck, und zwar ohne Rücksicht auf irgend welche anderweitigen Verhältnisse zu geben.“

Wien, 21. Oct. Der heut erschienen „Wiener Merkur“ zufolge soll Oesterreich bis zum 5. Novbr. von den sächsischen Truppen geräumt sein.

— Die „W. Z.“ theilt in einer langen Reihe von Pensionirungen u. A. auch mit, daß Feldzeugmeister Ritter von Benedek, Feldmarschallleutnant Frhr. v. Henikstein und Generalmajor von Kriegsmanich pensionirt wurden. Es fehlt jeder weitere mildernde Zusatz, der sonst bei solchen Gelegenheiten üblich ist, und wir glauben deshalb nicht irre zu gehen, wenn wir in in jenen Pensionirungen den Abschluß jener militärischen Untersuchungen erblicken, mit welchen das Kriegsgericht in Wiener-Neustadt betraut worden war.

Großbritannien. Lord Malmesbury versicherte diese Tage bei einem Banket in Christ Church, daß die Regierung bis zum Frühjahr 100,000 Hinterladungsgewehre bereit haben werde.

Vermischtes.

* [Es bildet das Talent sich in der Stille.] Vor dem Berliner Gerichtshof kam dieser Tage folgender Vorfall zur Verhandlung: Josephine Catharine Henschka war Köchin bei dem Justizrath und Rechtsanwält Roegel. Zu ihren Obliegenheiten gehörte auch aus dem Kohlenkeller das für den Tag nöthige Brennmaterial heraufzuschaffen, worin sie von dem ebenfalls bei Roegel dienenden Madamen Namens Richter unterstützt wurde. In der letzten Zeit wurde Josephine von einer eigenthümlichen Krankheit heimgesucht. Sie war in dem einen Augenblicke lebhaft und lebendig, dann weinte sie wieder, warf sich auf die Erde, wollte die ganze Welt umarmen, genoss ein höchst eigenthümlicher Zustand war es, in dem sie sich befand. Wären damals schon die Trichinen so verbreitet gewesen, sicherlich hätten die Aerzte auch bei der Henschka die Diagonose auf Trichinen gestellt. Eines Tages namentlich war der Zustand Josephine's höchst besorgnißerregend. Als der Justizrath Roegel zufällig in die Küche kam, sah er die Henschka an der Erde liegen. Sie schloß den Schlaf der Gerechten und schnarchte in allen Tönen. Er rief seine Gemahlin und nach vielem Mühteln und Schelten gelang es den vereinten Anstrengungen, die Schläferin zu wecken. Kaum war Josephine wieder auf den Beinen, als sie mit ausgebreiteten Armen erst den Justizrath, dann die Justizräthin, dann den Sohn und schließlich das Kindermädchen an ihren wogenden Busen drückte. Fallend und schwankend, einer vom Winde bewegten Binse gleich, fiel sie jedoch bald darauf wieder zu Boden. Erst bemerkte der Justizrath einen eigenthümlichen Geruch im Zimmer. Es roch stark nach Wein und geistigen Getränken. Krankheit der Josephine war hiermit constatirt. Sie war betrunken. Einige Tage darauf, die Roegel'sche Familie saß beim Mittagessen, schickte der Justizrath seinen dreizehn Jahre alten Sohn nach dem Weinkeller, der dicht an den Holzkeller stößt, um eine Flasche Champagner heraufzuholen. Wenige Minuten darauf kam der Knabe schon wieder zurück, doch brachte er keinen Wein. Es hatten sich bereits andere Liebhaber gefunden, die dem Keller einen Besuch abgestattet, dabei eine Latte gewaltsam durchbrochen und 8 Flaschen Champagner und 20 Flaschen Rothwein entwendet hatten. Der Roegel gerieth darüber in großen Zorn, sein Verdacht lenkte sich sofort auf Josephine. Ihr häufiges Betrunkensein war hinlänglichlicher Beweis. Die Henschka wurde verhaftet, nach der Staatsanwaltschaft abgeführt und ihr der Prozeß wegen schweren Diebstahls gemacht. Josephine Henschka tritt in großer Aufregung und Klage auf. Drohend erhebt sie ihre Arme gegen die Zeugen und bricht, ihre Unschuld bethuernd, in heftiges Schreien aus. Unmöglich wird sie zur Ruhe verwiesen, schließlich sieht sich der Präsident gezwungen, sie zu entfernen, und wird in contumacia gegen

geklagte verhandelt. Der objective Thatbestand war nach der Augenvernehmung constatirt, doch konnte man gerade nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß die Henschka die Diebin gewesen, da ja die Richter und der dreizehnjährige Koezel häufig in dem Holzger waren. War auch die häufige Betrunktheit des Mädchens Belastungsmoment, so ergab sich doch auch, daß die Henschka einem Liebhaber Wein zum Geschenk erhalten, wovon auch die Henschka getrunken hatte. Ferner stellte sich heraus, daß Josephine zwei Seidel zum Frühstück zu sich nahm und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie auch im Geheimen noch ihrer Liebhaberei geistige Getränke fröhne, denn „es bildet das Talent sich in der Stille“. Der Staatsanwalt beantragte gegen die Angeklagte ein Jahr Gefängniß. Der Gerichtshof sprach die Henschka von Strafe und Kosten frei, da ihre Schuld nicht hinlänglich erwiesen war. Sie wurde sogleich in Freiheit gesetzt.

(Der Zopf des Kaisers von China.) Der Engländer Mar- ton erzählt in einem Reisetagebuch, daß er die Auszeichnung genoss dem Kaiser zur Tafel gezogen zu werden. Seine chinesische

Majestät haben die Gewohnheit, sich bei der Tafel während des Mahles den Zopf ordnen und flechten zu lassen. Das Amt eines kaiserlichen Zopfflechters ist ein sehr angesehenes und gut bezahltes es gehört nicht nur viel Geschicklichkeit, sondern auch Muth dazu, dieses Staatsamt zu vollziehen; denn der Unglückliche, der sich bei diesem Tölpelgeschäfte ungeschickt benimmt, oder ein Härchen mit einem unbehaglichen Gefühl herausreißt, ist dem Tode geweiht. Vor einigen Jahren erhielt Mandarin das ehrenvolle Amt eines Hof- friseurs, er zog es je doch vor, sich selbst zu entleiben, ehe er an das schwierige Geschäft ging. Der gegenwärtige Hoffriseur, der einen unaussprechlichen Namen hat, ist seit zwei Jahren im Dienste und unterzieht sich dem sogenannten Staatsamte mit solcher Zufrieden- heit seines Herrn, daß er, mit allen nur erdenklichen Ehrenämtern überhäuft, über hunderttausend Pfund Sterling sich in Folge der Dankbarkeit und Großmuth seines Herrn zurücklegen konnte. Man hat berechnet, daß der Zopf des Kaisers von China dem himmli- schen Reiche jährlich so viel kostet, als der Prinz von Wales an Apanagen bezieht. Bei uns sind die Zöpfe billiger zu haben.

ff. Himbeerlaff, à Pfund 75 Pfg., Limonadenpulver;

ein Löffel dieses Pulvers in ein Glas Zuckerwasser
führt, liefert eine höchst schmackhafte Limonade.
empfehl Apotheke in Pulsnitz,

Holz=Auction.

Freitag, den 2. November d. J. von Vormittags 10 Uhr an
allen vom nördlichen Reviertheile des Röhrsdorfer Ritterguts-
landes circa

- 80 Klaftern kiefernes Scheitholz,
- 160 " " " Stochholz,
- 40 Schock " " Reißig und
- 15 Haufen Spähne

unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert
werden. Kauflustige wollen sich um 9 Uhr im Gasthause allhier
oder auch vor Beginn der Auction auf den Holzschlägen in den
Seifen" einfinden.

Röhrsdorf bei Königsbrück, am 23. October 1866.

Die Forstverwaltung daselbst.
C. Klisch.

Hämorrhoidal=Leidende

mache ich darauf aufmerksam, daß ich durch Herrn Dr. Müller
in Coburg radicale Heilung meines jahrelangen schweren Lei-
dens fand.

Bornheim, bei Frankfurt a. M., den 20. Oct. 1866.

Johann Mattusch.

Ein schwarzer Hund, groß und stark, 2 1/2 Jahr alt, für Flei-
ßer und für dieienigen gut passend, welche selbigen als Zughund
brauchen wollen, ist zu verkaufen. Nachweis in der Expedition d.
Blattes zu Königsbrück.

Lotterie-Anzeige.

Die 5. Classe der 70. K. S. Landes-Lotterie wird
den 5., 6., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17.,
19., 20. und 21. November 1866 gezogen, wozu ich
Kauflose hiermit bestens empfehle.

Pulsnitz, d. 22. Octbr. 1866.

M. G. Kleinstück.

Lotterie-Anzeige.

Am 5. November beginnt die Ziehung 5. Klasse 70. Königl.
Sächs. Landeslotterie.

Hauptgewinne:

1 à 150,000 Thlr.,	1 à 20,000 Thlr.,
1 - 100,000 —	2 - 10,000 —
1 - 50,000 —	15 - 5,000 —
1 - 50,000 —	50 - 2,000 —
1 - 40,000 —	500 - 1,000 —
1 - 30,000 —	400 - 400 —

500 à 200 Thaler, u. s. w.

Kauflose in Ganzen, Halben, Viertel und Achteln
empfehlen F. A. Anders in Bretnig,
F. W. Schöne in Großröhrsdorf.

Pensylvanisches Erdöl,

beste rectificirte Prima-Waare, weiß und vorzüglich im Brennen

Prima Solaröl und Photogen,

offerire billigt.

In Ballons und an Wiederverkäufer die billigsten Preise.
W. A. Herb.

Den von den meisten Aerzten als anerkannt wirksamsten und
seit den ältesten Zeiten als vortreffliches Hausmittel bekannten

echten weissen Brustsyrop

empfehl in 1/2 Fl. à 10 Ngr. und 1/4 Fl. à 5 Ngr., sowie aus-
gewogen
Apotheke in Pulsnitz.



Aecht Münchener Bier

empfehlen
Pulsnitz.

F. Grüzner.

Kirmesfest,

kommenden Sonntag und Montag, als den 28. und 29. dieses Monats im Gasthof zum goldenen Band zu Gerstorf.
Hierzu ladet ergebenst ein Ewald Dschätz, Gastwirth.

Zum Kirmesfest,

Sonntag und Montag, den 28. und 29. October, wobei von Nachmittags 3 Uhr an Tanzmusik stattfindet, auch Kaffee und Kuchen sowie andere gute Speisen und Getränke zu haben sein werden, ladet ergebenst ein
Oberschänke zu Lichtenberg Traugott Thalheim.

Zum Kirmesfest,

nächsten Sonntag und Montag, ladet ergebenst ein
Mittelbach. Samuel Mager.

Zum Kirmesfest,

Sonntag, Montag und Mittwoch, den 28., 29. und 31. October, ladet ergebenst ein
Ch. Richter in Niedersteina.

Jugend-Verein.

Zum Reformationsteste, Mittwoch, den 31. Octbr., Kränzchen im Saale des Schützenhauses. Anfang Abends 7 Uhr Die Vorsteher.

Pfeifenclub,

Montag, den 29. October, Abends 8 Uhr im Vereinslocale des Schützenhauses zu Pulsnitz. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.
G

Jugendpfeifenclub

bei Carl Menzel, Mittwoch, den 31. Oct. Abends 1/2 9 U.
Um das Erscheinen aller Mitglieder wird gebeten.

Mastochsenfleisch

schönster Qualität empfiehlt
Pulsnitz, am Markt

August Huhle.

Auction.

Sonnabend, den 3. November, von Vormittags 10 Uhr an, sollen an der Pfarrscheune nachverzeichnete Gegenstände gegen gleich baare Zahlung versteigert werden, als: Secretäre, Bureau, Kleiderschränke, Kanapee, Kommoden, Kleidungsstücke, Wand- und Taschen-Uhren, Tische, Stühle, Scheerbaum mit Scheerlatte, mehrere Säge Pfeifen, Kisten und Kasten und noch viele andre Gegenstände.
Pulsnitz. Kämpfe, verpfl. Auctionator.

Eine Grube Dünger und mehrere Scheffel Asche sind zu verkaufen; lange Gasse No. 20 in Pulsnitz.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

So etwas kommt nie wieder!

Einen Posten Bigogne-Wolle, sehr fest, verkauft, um schnell zu räumen, billiger als Baumwolle, in Grau 1/4 Pfund 5 Ngr., in Blau 5 1/2 Ngr.

Auch empfiehlt sogenanntes Ringelgarn in bester Qualität
Theodor Schieblich.

Zu den bevorstehenden Kirmesfesten stets
frische Stückhefen & Weizendampfmehl
empfehlen bestens **Moritz Christmann** in Königsbrück.

Petroleum

oder doppelt raffiniertes Steinöl,
feinstes Salon-Photogen und Solaröl wird einer geneigten Berücksichtigung empfohlen. — Bei Entnahme von Ballons werden die billigsten Preise gestellt. **Adolph Großmann** in Pulsnitz.

In der Mühle zu Reichenau kann ein Ordnung liebender Bäckergefell in Arbeit treten. **Gnauch.**

Erlenes Scheitholz, sowie erlenes, birkenes und kiefernes Reißig, sind noch zum Verkauf in der Waldung des Lehngutes **Großnaundorf.**

Ein Pferd

steht in der Posthalterei Königsbrück zum Verkauf.

Eine Bulle

1 1/2 Jahr alt (Oldenburger Race) steht zu verkaufen auf dem Rittergut **Schmorkau.**

Nachstehende von dem berühmten Chemiker Herrn **Apotheker Bergmann** in Paris, 70 Boulevard Magenta, empfohlen: **Theerseife**, gegen alle Hautunreinigkeiten, à 5 Ngr.

Gichtwatte, bei allen rheumatischen Leiden von überraschender Wirkung, à 5 u. 8 Ngr., **Barterzeugungstinctur**, sicherstes Mittel bei selbst noch jungen Leuten in kürzester Zeit den stärksten Bartwuchs zu erzielen, à 10 u. 15 Ngr., **Eis-Pommade**, seit Jahren bekannt und berühmt, zum Kräuseln und Kräftigen der Haare, à 5, 8 u.

10 Ngr., **Zahnwolle**, zum augenblicklichen Stillen jeder Art von Zahnschmerz, à 2 1/2 Ngr. — Patentirt in den kais. franz. Staaten.

Alleiniges Depot für Pulsnitz in der **Apotheke**, für Königsbrück bei **Ernst Walther** (Hirschold's Nachfolger), für Radeberg in der **Apotheke**, für Radeburg bei **E. Günther**, für Camenz bei **H. Bach**.

Kirchennachrichten.

Pulsnitz, den 26. October 1866.
Dom: XXII p. Trin., den 28. October und am Reformationsteste predigt: Vormittags Herr Oberpfarrer **M. Richter**,
Nachmittags Herr Diaconus **Kretschmar**.

Königsbrück, den 26. October 1866.
Sonntag, den 28. October, predigt Vormittags Herr Oberpfarrer **Kirsch**,
Nachmittags Herr Diaconus **Kyaw**.

Am Reformationsteste, Mittwoch, den 31. October, predigt: Vormittags Hr. Diac. **Kyaw**.
Nachmittags: Jahresfeier der hiesigen Zweigbibelgesellschaft, bei welcher Herr Drerpf. **Kirsch** die Rede halten, Herr Diac. **Kyaw** dem Bericht vortragen wird.

